

Satzung des Sportclub HzweiO Jena e.V.

(SC HzweiO Jena e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SC HzweiO Jena e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Jena. Der Verein ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt entsprechend seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die tauchsportlichen, schwimmsportlichen und Breitensportlichen Interessen in Jena und Umgebung. Ziel des Vereins ist es, den Sport auf breiter Basis zu fördern. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter völliger Neutralität in allen politischen und konfessionellen Fragen. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die sich im Rahmen der Ausübung des Tauchsportes, Schwimmsportes und Breitensportes ergeben, berät sie und steht im ständigen Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er vertritt die Interessen der Jenaer Sportler in den übergeordneten Verbänden. Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), Landestauchsportverband Thüringen e.V. (LTVT) und Landessportbund Thüringen e.V. (LSB).
- (4) Die Mitglieder des Vereins treten für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein, sie fördern die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes und bewahren kulturhistorische Unterwasserfundstellen.
- (5) Besondere Aufmerksamkeit gehört folgenden Hauptrichtungen sportlicher Tätigkeit :
 - Flossenschwimmen
 - Orientierungstauchen
 - Schwimmen
 - Tauchsport
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
- (6) Die Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen dar.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den gewählten Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Die 3 Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (4) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip.
- (7) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
- (9) **Zuständigkeit des Vorstandes**
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins
 - Führung der laufenden Geschäfte sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- (3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (4) Auf verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze des Vereins.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig :
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit den Vorstandsmitgliedern schließt
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Der Verein besteht aus :
- Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das Statut de Vereins anerkennt und seine Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines erziehungsberechtigten.
 - Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Zeitmitglieder und die ruhenden Mitglieder des Vereins.

Vereinigungen sowie Unternehmen im Territorium, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit § 2 dieses Statutes stehen, können außerordentliche Mitglieder werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihnen nicht zu. Aufnahmen, Beiträge und Ende der außerordentlichen Mitgliedschaft sind in Einzelverträgen geregelt.

- Ehrenmitglieder
Auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit ordentliche Mitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitgliedern werden Sonderrechte eingeräumt.
- (5) Die Beiträge werden durch eine separate Beitragsordnung ,welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, bestimmt. Die Beitragsordnung ist ein Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Mitgliedsliste wird vom Vorstand geführt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
- Mit Auflösung des Vereins
 - Durch freiwilligen Austritt
 - Durch Ausschluss
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder im Todesfall.

- (3) Der Austritt erfolgt bei Kündigung des Mitgliedes in Schriftform mit Vierteljahresfrist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung des Vereins im Vereinsregister erloschen ist
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich öffentlich zu äußern.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der beschlussfähig, einberufenen Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung durchführen.
- (2) Der Verein kann nur mit Übereinstimmung des Vorstandes und Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder als aufgelöst erklärt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird mit Beschluss der Zweidrittelmehrheit der letzten Mitgliederversammlung und mit Übereinstimmung des bis dahin amtierenden Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden. Die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sollte keine Einigung über die Verwendung möglich sein, fällt das Vereinsvermögen an einen in gleicher Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher Zielsetzung, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigem Zwecke zu verwenden hat.